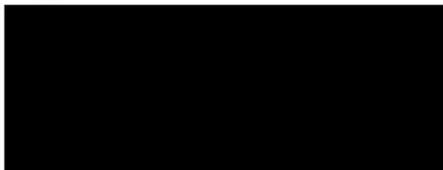




Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin • (nur Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



GeschZ. **Ord 3 300-
VIG 54/2021**
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude: **Beusselstr. 44 n-q,
10553 Berlin**

Zimmer **010**

Telefon **030 – 9018**

Telefon Intern **918 -**

Telefax **030 - 3230 44220**

Vermittlung **(030) 9018-20**

E-Mail **@ba-mitte.berlin.de**
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden

Internet **www.berlin.de/ba-mitte/vetleb**

Datum **21.06.2021**

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Online-Plattform „FragDenStaat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ vom 01.06.2021

Sehr geehrte

am 01.06.2021 stellten Sie über die Online-Plattform „FragDenStaat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des VIG den Antrag auf Herausgabe folgender Informationen:

1.
Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Amrit
Oranienburger Straße 45
10117 Berlin*

2.
Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Ihrem Antrag wird gemäß § 5 Abs. 3 VIG

a)
zu Punkt 1 entsprochen, indem Ihnen mitgeteilt wird, wann die beiden letzten Kontrollen stattgefunden haben.

		Verkehrsverbindungen Grossmarkt Beusselstr. 44 n-q; S-Bahn: S 42 / S 41 (Beusselstr.) Bus: TXL, 106, 123	Bänkverbindungen IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02 BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06 BIC: BELADEBEXXX Sparkasse Berlin
Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-mitte.berlin.de Internet: www.berlin.de Twitter: @ba_mitte_berlin			

b)

zu Punkt 2 insofern entsprochen, dass der von Ihnen begehrte Informationszugang nach dem VIG durch Übersendung von Kopien des/der um die personenbezogenen Daten der bei der Kontrolle anwesenden Personen geschwärzten Kontrollberichte/s nachgekommen wird.

Der Zugang zu den Informationen erfolgt 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den zu beteiligenden Dritten – hier das Unternehmen Amrit –, wenn nicht bis dahin eine gerichtliche Untersagung des Informationszugangs erfolgt ist.

Begründung:

Der Anspruch auf Zugang zu den Informationen folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 (Az. BVerwG 7 C 29.17) stehen die vorgebrachten Einwendungen des zu beteiligenden Dritten dem Informationszugang auch nicht entgegen. Allerdings ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Drittrechtsschutzes die Einhaltung der Rechtsmittelfrist gemäß § 5 Abs. 4 VIG zu wahren. Daher erfolgt die Übersendung der Informationen erst nach Ablauf dieser Frist.

Die Schwärzung der Berichte um die personenbezogenen Angaben der bei der Kontrolle anwesenden Personen erfolgt im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a VIG.

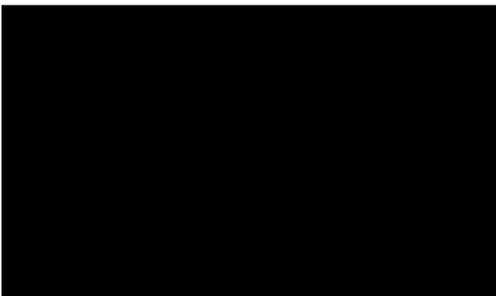
Die Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist mangels der (noch) nicht vorliegenden technischen Möglichkeiten der verschlüsselten Versendung i.S. des Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht möglich. Die Übersendung per Post kommt der von Ihnen begehrten Art der Auskunft am Nächsten, sodass die Übersendung in dieser Form erfolgt. Aus diesen Erwägungen folgt ein wichtiger Grund für eine abweichende Art der Informationsgewährung (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Ordnung, Personal und Finanzen -Ordnungsamt-, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, mit Sitz in der Beusselstr. 44 n-q, Gebäude 32, 10553 Berlin eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstellen:

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Datum: 17.10.2012

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung